

Inhaltsverzeichnis

1	ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	2
1.2	Audit Stufe 1	3
1.3	Audit Stufe 2	4
1.4	Zertifikaterteilung	4
2	ÜBERWACHUNGSAUDIT	5
3	REZERTIFIZIERUNGSAUDIT.....	5
4	ERWEITERUNGSAUDIT	5
4.1	Kurzfristig angekündigte Audits	6
5	ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSTELLEN	6
6	ZERTIFIZIERUNG VON UNTERNEHMEN MIT MEHREREN STANDORTEN.....	6
7	MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN.....	6

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Langemarckstraße 20
45141 Essen

www.tuev-nord-cert.de

Das Zertifizierungsverfahren des Managementsystems auf Basis des SCC-Regelwerks besteht aus der Angebots- und Vertragsphase, der Auditvorbereitung, der Durchführung des Audits Stufe 1 mit Bewertung der Management-Dokumentation, der Durchführung des Audits Stufe 2, der Zertifikatserteilung und der Überwachung/Rezertifizierung.

Die Auditoren werden vom Leiter der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH in Zusammenarbeit mit dem SCC-Koordinator entsprechend der Zulassung für die Branche und der Qualifikation ausgewählt.

1 ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Bei der MS-SCC-/SCP-Zertifizierung (SCC = Sicherheits Certifikat Kontraktoren; SCP = Sicherheits Certifikat Personaldienstleistungen) werden Managementsysteme (MS) für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz (SGU) auf Basis der SCC-Checkliste sowie für Personaldienstleister auf Basis der SCP-Checkliste zertifiziert.

Zielgruppe sind

- Kontraktoren für technische Dienstleistungen (Scope I), d.h. Unternehmen, die aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages für einen Auftraggeber bestimmte Dienste oder Werkleistungen erbringen, aber auch produzierende Betriebe, sowie
- Personaldienstleister (Scope II), die anderen Unternehmen nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) Personal für Arbeiten überlassen.

Zertifiziert werden können unternehmerische Einheiten, wie z.B. GmbH; Niederlassungen (soweit diese weitgehend unabhängig sind bei Auftragsbeschaffung und -abwicklung) und organisatorische Einheiten wie z.B. Servicecenter, Dienstleistungsbüro (soweit die Leitungsfunktion vorhanden ist und technische Dienstleistungen operativ selbständig mit festem Mitarbeiterstamm abgewickelt werden).

Es werden in Scope I (SCC) drei Nachweisstufen für die Zertifizierung unterschieden:

- Die uneingeschränkte Zertifizierung (SCC**) wird durchgeführt für Unternehmen, die mehr als 35 Mitarbeiter im gesamten Unternehmen haben und/oder die als Hauptkontraktoren (Vergabe von Unteraufträgen) tätig sind.
- Die uneingeschränkte Zertifizierung für die Petrochemie (SCC^P) umfasst die gleichen Voraussetzungen wie die Zertifizierung nach SCC**; zusätzlich sind spezielle Anforderungen aus der petrochemischen Industrie zu erfüllen
- Die eingeschränkte Zertifizierung (SCC*) wird durchgeführt für Unternehmen, die weniger als 35 Mitarbeiter im gesamten Unternehmen haben.

Scope II (SCP) umfasst eine Nachweisstufe, die ausschließlich durch Personaldienstleister erlangt werden kann

Die Zertifizierungsvoraussetzung ist die 100%-ige Erfüllung der mit Sternchen in der SCC/SCP-Checkliste gekennzeichneten Pflichtfragen und die positive Erfüllung von $\geq 50\%$ der relevanten Ergänzungsfragen der SCC/SCP-Checkliste. Weiterhin müssen die Unfallzahlen den Vorgaben des SGU-Regelwerks entsprechen.

Bewertungskriterien	SCC*	SCC**	SCC ^P	SCP
Anzahl der Pflichtfragen	27	40	44	29
Mindestens erfüllte Ergänzungsfragen	0	5 von 9	3 von 5	3 von 6
Unfallstatistik	Die Anforderungen an die Unfallstatistik als Zertifizierungskriterium sind detailliert in dem Dokument 003 des SCC-Regelwerks in Tabelle 3.3 aufgeführt (Regelmäßige Fortschreibung im Internet)			

1.1 AUDITVORBEREITUNG

Nach Vertragsabschluss bereitet sich der Auditor an Hand des Interessentenfragebogens und des Kalkulationsblattes auf das Audit vor und stimmt sich mit dem Unternehmen über die weitere Vorgehensweise ab.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaudits sind die Unternehmen verpflichtet, der Zertifizierungsstelle wesentliche Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation ihres Unternehmens mitzuteilen

1.2 Audit Stufe 1

Das Audit der Stufe 1 wird durchgeführt, um

- die Managementsystem-Dokumentation des Kunden zu auditieren. Hierbei wird überprüft, ob
 - das SGU-MS seit mindestens drei Monaten dokumentiert ist,
 - die Unfallhäufigkeit den Mindestvorgaben für eine Zertifizierung entspricht,
 - die Regelungen zu den Pflichtfragen die Anforderungen des SCC-Regelwerks erfüllen,
 - bei Anwendung der Niederlassungsregelung ein vollständiges internes Audit und ein Managementreview vorliegen
- den Standort und die standortspezifischen Bedingungen des Kunden zu beurteilen sowie Diskussionen mit dem Personal der Organisation des Kunden zu führen, um die Bereitschaft für das Audit Stufe 2 zu ermitteln,
- den Status des Kunden sowie das Verständnis bezüglich der Anforderungen der Norm, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung von Schlüsselleistungen bzw. bedeutsamen Aspekten, Prozessen, Zielen und das Betreiben des Managementsystems zu bewerten,
- notwendige Informationen bezüglich des Geltungsbereichs des Managementsystems, der Prozesse und des/der Standorts(e) des Kunden sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung (z. B. rechtliche Aspekte der Tätigkeiten des Kunden, damit verbundene Risiken/Gefährdungen usw.) zu sammeln,
- die Zuteilung der Ressourcen für Audits der Stufe 2 zu bewerten sowie die Einzelheiten der Audits der Stufe 2 mit dem Kunden abzustimmen,
- zu beurteilen, ob die internen Audits und Managementbewertungen geplant und durchgeführt werden, dass der Grad der Umsetzung des Managementsystems belegt, dass der Kunde für das Audit der Stufe 2 bereit ist sowie Führungskräfte und Mitarbeiter geschult sind

Falls im Audit Stufe 1 Nichtkonformitäten festgestellt wurden, sind diese vom Kunden bis zum Audit Stufe 2 zu beheben.

Kann abschließend nicht positiv festgestellt werden, dass der Kunde für das Audit der Stufe 2 bereit ist, erfolgt der Abbruch des Zertifizierungsverfahrens nach dem Audit Stufe 1.

1.3 Audit Stufe 2

Mit Beginn des Audits Stufe 2 erhält der Kunde einen mit ihm abgestimmten Auditplan.

Das Audit beginnt mit einem Einführungsgespräch, in dem sich die Teilnehmer vorstellen. Das Vorgehen im Audit wird erläutert. Im Rahmen des Audits im Unternehmen überprüfen und bewerten die Auditoren die Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems. Grundlage ist das SCC-Regelwerk.

Aufgabe der Auditoren ist es, die praktische Anwendung des Managementsystems mit den dokumentierten Verfahren zu überprüfen und auf Erfüllung der Normforderungen hin zu bewerten. Dies erfolgt durch Befragung der Mitarbeiter, Einsichtnahme in mitgeltende Dokumente, Aufzeichnungen, Aufträge, Richtlinien sowie durch Begehung relevanter Bereiche und Baustellen.

Zum Abschluss des Vor-Ort-Audits findet ein Schlussgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen mindestens die Mitarbeiter teil, die leitende Funktionen im Unternehmen haben und deren Bereiche in das Audit eingebunden waren. Der leitende Auditor berichtet über die einzelnen Abschnitte und erläutert positive sowie negative Ergebnisse. Im Fall von festgestellten Nichtkonformitäten kann der leitende Auditor das Unternehmen erst nach Annahme bzw. Verifizierung der Korrekturmaßnahmen durch das Audit-Team zur Zertifikaterteilung empfehlen, siehe hierzu Abschnitt 7. „Management von Nichtkonformitäten“. Auf diesen Sachverhalt ist im Abschlussgespräch hinzuweisen.

Die Dokumentation erfolgt im Auditbericht (separat für das Audit Stufe 1 und Audit Stufe 2) und wird durch weitere Aufzeichnungen (z. B.: Auditfrageliste und handschriftliche Aufzeichnungen) ergänzt.

1.4 Zertifikaterteilung

Die Erteilung des Zertifikates erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch den Leiter der Zertifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit dem SCC-Koordinator bzw. durch seinen Stellvertreter. Der Prüfende darf nicht an der Auditierung beteiligt gewesen sein.

Das Zertifikat kann nur dann erteilt werden, wenn alle Nichtkonformitäten behoben sind, d. h. wenn die Korrekturmaßnahmen vom Audit-Team angenommen bzw. verifiziert.

Die Zertifikate haben grundsätzlich eine Gültigkeit von 3 Jahren.

2 ÜBERWACHUNGSAUDIT

Innerhalb der Gültigkeit des Zertifikates sind Überwachungsaudits einmal jährlich durchzuführen. Überwachungsaudits werden zum Solltermin / auditrelevantes Datum durchgeführt.

- Das auditrelevante Datum für das jährliche Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht später als 12 Monate nach dem letzten Tag des Audits der Stufe 2 liegen.
- Das auditrelevante Datum steuert sämtliche Überwachungsaudits.
- Jedes Überwachungsaudit einschließlich der Prüfung, Annahme und ggf. Verifizierung von Maßnahmen zur Korrektur von Nichtkonformitäten, der Erstellung des Auditberichts und der Freigabe durch die Zertifizierungsstelle ist spätestens 3 Monate nach dem auditrelevanten Datum abzuschließen.
- Im Rahmen der Jahresüberwachung kann ein Überwachungsaudit frühestens 3 Monate vor dem auditrelevanten Datum durchgeführt werden.

**Erlaubte Toleranz bei der Durchführung der jährlichen Überwachungsaudits:
auditrelevantes Datum -3/+ 0 Monate.**

Nach dem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Bericht.

3 REZERTIFIZIERUNGSAUDIT

Rezertifizierungsverfahren sind so durchzuführen, dass eine lückenlose Anschlusszertifizierung gewährleistet ist. Die Audits zur Rezertifizierung müssen – einschließlich der Prüfung von Maßnahmen zur Korrektur von Nichtkonformitäten – vor dem Ablauf der Geltungsdauer des Zertifikats abgeschlossen sein.

Im Rezertifizierungsaudit findet eine Überprüfung der Dokumentation des Managementsystems des Unternehmens sowie ein Audit vor Ort statt, wobei die Ergebnisse des/der vorangegangenen Überwachungsprogramms(e) über die Laufzeit der Zertifizierung zu berücksichtigen sind. Es werden alle Normanforderungen auditiert.

Tätigkeiten zu Rezertifizierungsaudits können ein Audit der Stufe 1 erfordern, wenn es signifikante Änderungen im Managementsystem oder im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Unternehmens gibt (z. B.: Gesetzesänderungen).

Die Audit-Methodik im Rezertifizierungsaudit entspricht der eines Audits Stufe 2.

4 ERWEITERUNGSAUDIT

Soll der Geltungsbereich des bestehenden Zertifikates erweitert werden, so kann das durch ein Erweiterungsaudit geschehen. Die Durchführung des Erweiterungsaudits kann im Rahmen eines Überwachungs-, Rezertifizierungsaudits oder zu einem eigens angesetzten Termin erfolgen. Die Gültigkeitsdauer eines Zertifikates ändert sich dadurch nicht. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

4.1 Kurzfristig angekündigte Audits

Es kann erforderlich sein, kurzfristig angekündigte Audits durchzuführen, um Beschwerden zu untersuchen, als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifizierungen. In solchen Fällen:

- legt die Zertifizierungsstelle die Bedingungen, unter denen diese kurzfristigen Begehungen durchgeführt werden, fest
- besteht nicht die Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben.

5 ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Generell können nur Zertifikate von akkreditierten Zertifizierungsstellen übernommen werden. Organisationen mit Zertifikaten, die von nicht akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden, sind als Neukunde zu behandeln.

Es ist ein „Pre-Transfer-Review“ durch eine kompetente Person der übernehmenden Zertifizierungsstelle durchzuführen, das in der Regel aus der Durchsicht wichtiger Dokumente sowie einem Besuch beim Kunden besteht.

Ausgesetzte Zertifikate oder solche, bei denen die Gefahr einer Aussetzung besteht, dürfen nicht übernommen werden. Offene Abweichungen sollten, soweit praktikabel, noch vor der Übernahme mit dem bisherigen Zertifizierer geklärt werden. Anderenfalls müssen sie im Audit behandelt werden.

Das weitere Überwachungsprogramm richtet sich nach dem bisherigen Zertifizierung von Unternehmen mit mehreren Standorten

6 ZERTIFIZIERUNG VON UNTERNEHMEN MIT MEHREREN STANDORTEN

Wird ein Unternehmen, das mehrere Standorte unterhält, nach dem SCC-Regelwerk zertifiziert, so sind diese Standorte ebenfalls zu auditieren. Die Zertifizierung von Unternehmen mit mehreren Produktionsstätten/Niederlassungen/Standorten etc. mit ähnlichem Tätigkeitsprofil und unter einem einheitlichen Managementsystem erfolgt durch die Anwendung A.) des Stichprobenverfahrens im Rahmen der Niederlassungsregelungen für Kontraktoren bzw. Projektauswahl für Personal-dienstleister oder B.) die Anwendung der 40/30/30-Regel.

7 MANAGEMENT VON NICHKONFORMITÄTEN

Für jede Nichtkonformität ist vom Unternehmen eine Ursachenanalyse durchzuführen und entsprechende Korrekturmaßnahmen sind zu implementieren. Das Unternehmen hat die Pflicht in Abhängigkeit der Schwere der Nichtkonformität, das Audit-Team innerhalb von 90 Tagen entweder über die festgelegten Korrekturmaßnahmen und Zieltermine oder über die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zu unterrichten. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt das Audit als nicht bestanden. Es kann kein Zertifikat erteilt werden bzw. das Zertifikat wird zurückgezogen.